Muster: Kooperationsvertrag

Vertrag zur gemeinsamen Abwicklung von Werk- und Dienstleistungsverträgen

**WICHTIGER HINWEIS:**

Um die Gefahr zu reduzieren, dass Sie unpassende Vertragsmuster bzw. Musterschreiben verwenden oder in gesetzwidriger Weise abändern, ersuchen wir Sie folgende Tipps zu beachten:

1. Überprüfen Sie zuerst, ob das verwendete Vertragsmuster bzw. Musterschreiben für Ihren Sachverhalt passt!
2. Nehmen Sie Änderungen nur in unbedingt notwendigem Ausmaß vor! Die Texte sind branchenneutral gestaltet. Wo Varianten vorgeschlagen werden, ist aus der Sicht der Vertragsparteien im Einzelfall die zweckmäßigste zu wählen.
3. Im Falle von Unklarheiten wenden Sie sich bitte unbedingt an Ihre Wirtschaftskammer!

Stand: Oktober 2024

Dies ist ein **Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern Österreichs**.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Burgenland, Tel. Nr.: 05 90907, Kärnten, Tel. Nr.: 05 90904, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0,

Oberösterreich, Tel. Nr.: 05 90909, Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0,

Tirol, Tel. Nr.: 05 90905-1111, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0, Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-1010.

**Hinweis!** Diese Information finden Sie auch im Internet unter [https://wko.at](https://wko.at/). Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für alle Geschlechter!

Muster: Kooperationsvertrag

zur gemeinsamen Abwicklung von Werk- und Dienstleistungsverträgen

Da Kooperationen in so verschiedenen Bereichen und in vielfältigster Form möglich sind, kann dieses Muster nur eine Anregung für eine Kooperationsvereinbarung geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. **Wichtig ist**, dass sich die Kooperationspartner über sämtliche Aspekte ihrer Zusammenarbeit Gedanken machen und dafür „Spielregeln“ vereinbaren, die schriftlich festgehalten werden. Idealerweise soll es über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der einzelnen Partner keine Unklarheiten geben.

Durch die gemeinsame Auftragsübernahme kann eine [Gesellschaft bürgerlichen Rechts](https://www.wko.at/gruendung/gesellschaft-buergerlichen-rechts-gesbr) entstehen.

**Tipp:** Im Zweifel ist es besser, vor der Abfassung der Vereinbarung juristischen Rat einzuholen, als danach einen langwierigen und teuren Rechtsstreit zu riskieren.

Präambel

(Absichtserklärung; hält Sinn und Zweck, Motiv für Kooperation der Vertragsparteien fest.)

Die Vertragsparteien sind selbstständige Unternehmen und wollen dies auch weiterhin ungeachtet dieser Kooperation bleiben. Um künftig besser und flexibler auf die Bedürfnisse des Marktes reagieren zu können und um auch solche Aufträge übernehmen zu können, die hinsichtlich ihres Umfangs oder ihrer fachlichen Anforderungen die Möglichkeiten des Einzelnen übersteigen, wollen die Vertragsparteien künftig im Rahmen dieser Vereinbarung zusammenarbeiten und Aufträge gemeinsam akquirieren und erfüllen.

§ 1 Vertragsparteien

Firma A ............. (Name, Adresse, zuständige Person)

Firma B ............. (Name, Adresse, zuständige Person)

Firma C ............. (Name, Adresse, zuständige Person)

§ 2 Vertragsgegenstand

Erfährt eine Vertragspartei von einer Geschäftsmöglichkeit, die sie nicht oder nicht allein nutzen kann, wird sie die anderen Vertragsparteien darüber informieren. Kommt es in weiterer Folge zur Auftragserteilung, bei der die Vertragsparteien arbeitsteilig zusammenwirken müssen, legen sie vor Beginn der Auftragsausführung schriftlich ihre jeweiligen Aufgaben im Detail fest (Auftragsplanung).

§ 3 Dauer

Diese Vereinbarung beginnt am ………. und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer 3–monatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten schriftlich aufgekündigt werden.

§ 4 Beiträge der Kooperationspartner

Es besteht nicht die Absicht, dass die Vertragsparteien gemeinsam Investitionen tätigen. Sämtliche Aufwendungen (Personaleinsatz, Maschinen, Werkzeuge, Material…), die im Zusammenhang mit der Erfüllung eines Auftrags anfallen, tragen die Vertragsparteien für die ihnen im Einzelnen zufallenden Leistungsteile selbst. Eine Abgeltung erfolgt über die Erlösverteilung. Ebenso hat jener Vertragspartner, der die Koordination des Auftrags übernimmt, die dafür entstandenen Aufwendungen zunächst selbst zu tragen. Diese werden wiederum bei der Erlösverteilung (§ 7) berücksichtigt.

§ 5 Geschäftsführung und Vertretung

Die Geschäftsführung und Vertretung steht den Vertragsparteien gemeinsam zu. Allerdings wird für jeden Auftrag ein Koordinator bestimmt, der dem Auftraggeber als Ansprechpartner zur Verfügung steht. Der Koordinator ist allerdings nicht befugt, Erklärungen, die auch für den anderen Partner rechtliche Auswirkungen haben, abzugeben.

§ 6 Beschlussfassung

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei jeder Vertragspartei eine Stimme zukommt.

Folgende Angelegenheiten können nur einstimmig beschlossen werden: …………………………. (z.B. Aufnahme weiterer Kooperationspartner etc.)

§ 7 Gewinn-/Verlustbeteiligung

Die Gewinn- und Verlustbeteiligung erfolgt auftragsbezogen nach folgenden Regeln:

….. % erhält die Vertragspartei, die den ersten Kontakt zum Auftraggeber hergestellt hat. ….. % erhält die Vertragspartei, die die Koordination des jeweiligen Auftrags übernommen hat. Der verbleibende Restbetrag wird unter den Vertragsparteien entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtleistung laut Auftragsplanung verteilt.

Die Details über die Auszahlung der den einzelnen Kooperationspartnern zustehenden Beträge sind gesondert schriftlich festzuhalten.

§ 8 Haftung / Gewährleistung

Die Vertragsparteien kommen überein, wenn möglich in sämtlichen Verträgen mit den Auftraggebern zu vereinbaren, dass die Haftung / Gewährleistung ausdrücklich auf den jeweils ausführenden Partner beschränkt wird. Für den Fall, dass dennoch ein den Gewährleistungs-/Schadensfall nicht verursachender Vertragspartner zur Haftung herangezogen wird, verpflichtet sich jener Vertragspartner, dessen Handeln haftungsbegründend war, den anderen schad- und klaglos zu halten.

§ 9 Informationspflicht bzw. Geheimhaltung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, wechselseitig sämtliche zur Erfüllung dieser Kooperationsvereinbarung und der gemeinsamen Auftragsabwicklung benötigten Informationen zur Verfügung zu stellen. Das betrifft insbesondere, aber nicht ausschließlich, Informationen gem. Artikel 13 und 14 EU-Datenschutzgrundverordnung.

Ebenso besteht die Verpflichtung, über sämtliche Details der Geschäftsgebarung Stillschweigen zu bewahren.

Die Vertragsparteien haben personenbezogene Daten aus Datenverarbeitungen, die ihnen ausschließlich auf Grund ihrer Kooperation anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten, geheim zu halten, soweit kein rechtlich zulässiger Grund für eine Übermittlung der anvertrauten oder zugänglich gewordenen personenbezogenen Daten besteht (Datengeheimnis).

Die Vertragsparteien haben die von der Anordnung betroffenen Mitarbeiter über die für sie geltenden Übermittlungsanordnungen und über die Folgen einer Verletzung des Datengeheimnisses zu belehren.

§ 10 Kennzeichnung der Produkte

Die Kooperationspartner sind berechtigt, jedes in Kooperation hergestellte Produkt mit ihrem Firmenkennzeichen/Namen zu kennzeichnen. Ebenso sind die Kooperationspartner berechtigt, das gemeinschaftlich hergestellte Produkt als Referenz öffentlich darzustellen (inkl. im Internet), sofern der Vertrag mit dem Auftraggeber nichts Gegenteiliges zum Ausdruck bringt.

Für den Fall eines gemeinschaftlich genutzten Logos, Marke oder Designs schließen die Kooperationspartner eine gesonderte Vereinbarung ab.

§ 11 Sonstiges

Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Jede Abänderung bedarf der Schriftform. Auch die Abänderung des Schriftformgebots bedarf der Schriftform.

**§ 12 Rechtswahl, Gerichtsstand**

Es gilt österreichisches materielles Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes sowie internationaler Verweisungsnormen wird ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch.

Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das ……………………………………………………………………………………………………………-Gericht zuständig.

Ort, Datum

Firmenmäßige Zeichnung aller Vertragspartner